

17/66-67

66

1652 August [22.] 12.

B

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH AN AMMANN UND
RAT VON STADT UND AMT ZUG

Unlängst habe der Fürstabt von St. Gallen [Pius Reher] die Neugläubigen von Sitterdorf aufgefordert, beim Betzeitläuten den Hut zu ziehen. Dieser Befehl widerspreche sowohl dem Landfrieden als auch den Freiheiten und Gebräuchen, aber auch den jüngsten badischen und frauenfeldischen Abschieden. Vergeblich habe man sich - schriftlich und mündlich - um eine Aufhebung bemüht. Ja der fürstlich-st.gallische Obervogt von Oberberg [Gem. Gossau SG], Tschudy, wolle die Sitterdörfer sogar büssen, wenn sie nicht bis kommenden Sonntag [24. August] die Neuerung eingeführt hätten.

Daher habe man nicht nur beim Fürstabt, sondern auch beim Landvogt in Frauenfeld [Wolfgang Wirz] um Einstellung der Neuerung nachgesucht. Es gebühre den reg. Orten, über den Landfrieden, den sie geschlossen hätten, zu wachen und diesbezügliche Verletzungen zu bestrafen. Dies habe man ihnen berichten und um entsprechende Abhilfe bitten wollen.

Kopie
AH 17, 128-129

67

[1656]

B

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DIE VERWALTUNGSREFORMEN IN
DEN GEMEINEN HERRSCHAFTEN

Gemäss dem Vertrag von 1632 gebe es [in den Gemeinen Herrschaften] keine Parität, sondern die [kath.] Religion sei privilegiert und die andere [neugl.] nur geduldet. Als Beispiel einer Aemteraufteilung würden die Neugläubigen oft Diessenhofen¹ an-

17/67-68

führen. Wer aber in Zivilsachen Richter sei, das hätten auf der Jahrrechnung zu Baden die Gesandten zu entscheiden. Trotzdem würden die Neugläubigen immer wieder versuchen, auch in Zivilsachen das Mehr zu umgehen, gleich wie sie es seit 1632 mit den Religionsfragen getan hätten.

Was die Zürcher den Schwyzern im Artherhandel angetan, dürfe nie vergessen werden. Um ähnliche Vorkommnisse zu vermeiden, sei es notwendig, dass die reg. Orte als die wahren Richter angesehen würden. Anschliessend führt Zurlauben einige Beispiele an - u.a. den Glarnerbrief [Tschudikrieg] -, die darlegen sollen, dass bei Streitigkeiten das Mehr zu entscheiden habe. Deshalb möchten die Neugläubigen aus den fünf [kath.] Stimmen nur eine machen. Vor allem Zürich könne es nicht lassen, die Verträge nach eigener Willkür auszulegen; dies zeige auch der Wädenswiler Aufstand [von 1646], wo es bestehende Briefe einseitig annulliert habe. Zum Schluss folgt ein fragmentarischer Auszug aus einem Vertrage - Artikel 11, 15, 16 - in dem Freiburg, Solothurn, Bern und Basel erwähnt werden.

1) vgl. Knittel/Thurgau 253/254

AH 17, 130-131

1656 Oktober 9., Baden B
SCHREIBEN DER V KATH. ORTE AN DIE GESANDTEN DER SCHIEDORTE FREIBURG UND SOLOTHURN

EA VI 1, 351 a

Eine einträchtige Antwort auf das Schreiben zu geben¹, welches man am 18. September von der zu Olten abgehaltenen Konferenz erhalten habe, sei nicht leicht, dies um so weniger, als die einzelnen Orte noch etwas Bedenkzeit wünschten.

Im gemeinsam abgefassten Schreiben an die Schiedorte [BS, FR,